

Einführung der Mehrfachstimmvertretung in Solothurner Zweckverbänden; Änderung des Gemeindegesetzes

	Einführung der Mehrfachstimmvertretung in Solothurner Zweckverbänden; Änderung des Gemeindegesetzes
	<p><i>Der Kantonsrat von Solothurn</i></p> <p>gestützt auf Artikel 3, 24, 25, 27 Absatz 1 Buchstabe e, 45-57 und 145 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom XX. XXXXX 2018 (RRB Nr. 2018/XXXX)</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	I.
	Der Erlass Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992 (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:
<p>§ 175 C. Delegiertenversammlung im besonderen</p> <p>¹ Ist die Wahlart der Delegierten nicht in den Statuten vorgesehen, wird sie von den einzelnen Verbandsgemeinden in ihren Gemeindeordnungen bestimmt.</p> <p>² In den Statuten kann die Wahl von Ersatzdelegierten vorgesehen werden.</p> <p>³ Die Delegierten haben Instruktionen der Verbandsgemeinden zu befolgen und ihnen Bericht zu erstatten.</p>	<p>⁴ In den Statuten kann vorgesehen werden, dass eine Delegierte oder ein Delegierter mehrere Stimmen einer Verbandsgemeinde vertreten kann.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.

	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
	Solothurn, XX. XXXXX 2018 Im Namen des Kantonsrates Urs Ackermann Kantonsratspräsident Dr. Michael Strebel Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.